

ARCHIVE

Elias Miorandi*

Abbildung von Antisemitismus in der Justizüberlieferung im Hessischen Landesarchiv

I. Forschung und Archive – Eine notwendige Symbiose

Um die Vergangenheit zu erforschen, sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen regelmäßig auf Unterlagen aus öffentlichen Archiven angewiesen. Ein symbiotisches Verhältnis zwischen Forschung und Archiv wäre daher geradezu naheliegend. Ein inhaltlicher Austausch, bei dem das Archiv erklärt, welche Angebote es machen kann, und die Forschung formuliert, welche Angebote sie benötigt, findet gerade jenseits der Geschichtswissenschaft dennoch viel zu selten statt. So stießen auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Projekt „Seeing Antisemitism Through Law: High Promises or Indeterminacies“¹ bei ihren Archivrecherchen an unvorhergesehene Grenzen, wobei eine geringe Vernetzung zwischen rechtswissenschaftlicher Forschung, Justiz und Archivwesen als eine mögliche Ursache ausgemacht wurde. Der vor diesem Hintergrund initiierte Workshop „Zugang zu Gerichtentscheidungen“ am 17.11.2023 in der Justus-Liebig-Universität in Gießen sollte einen Beitrag dazu leisten, diese Bereiche zusammenzubringen.

Eine Beteiligung der Archive war daher folgerichtig und so nutzte das Hessische Landesarchiv (HLA) mit dem nachfolgend in leicht überarbeiteter Form wiedergegebenen Vortrag die Möglichkeit, die Überlieferung von staatsanwaltlichen Akten aus Perspektive der Überlieferungsbildung darzustellen. Dabei ging es auch um die angewandten Techniken und bestehenden Grenzen, bestimmte Tatkonstellationen – wie etwa antisemitisch motivierte Straftaten – aus der Masse der Verfahren gezielt herauszufiltern.

Auf den ersten Blick mag dieser Ansatz irritieren, interessieren sich Nutzerinnen und Nutzer doch nicht für die Genese der Überlieferung, sondern hauptsächlich dafür, zu einem bestimmten Thema geeignete Quellen zu finden. Dies ist nachvollziehbar,

* Der Verfasser ist Archivar im Hessischen Landesarchiv. Im Referat Überlieferungsbildung des Hauptstaatsarchivs Wiesbaden ist er unter anderem für die Bewertung der anzubietenden Unterlagen aus dem Justizressort zuständig.

1 Näheres zum Projekt siehe <https://satl-dfg.com/de>, zuletzt abgerufen am 01.05.2024.

aber es führt unweigerlich zu Enttäuschung, begibt man sich auf die Suche, ohne sich zuvor mit der Art und Weise vertraut zu machen, wie ein Archiv „denkt“ und funktioniert. Und dies wiederum hat viel damit zu tun, wie ein Archiv seine Bestände generiert.

II. Herausforderungen bei der Archivierung von Massenakten

Die Vorstellung, dass Archivarinnen und Archivare jede einzelne Akte sichten, anhand des konkreten Inhalts vor Ort über die Archivwürdigkeit befinden und anschließend sehr zeitnah den Akteninhalt komprimiert und leicht abrufbar bereithalten, mag mancher für einen wünschenswerten Idealzustand halten, praktisch ist dies nicht möglich und überzeugend.

Massenakten, und gerade die Justiz ist ein großer Produzent von massenhaft gleichförmigen Akten, werden weitestgehend in kleiner exemplarischer Auswahl – ergänzt um besondere Einzelfälle – überliefert. Im Raum steht hier eine Überlieferungsquote von unter einem Prozent. Dies mag zunächst schockieren, bedeutet es doch, dass etwa 99 Prozent aller Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die in jedem Fall gravierende Einzelschicksale enthalten und Verletzungen unserer Rechtsordnung dokumentieren, nicht überliefert werden. Dabei muss jedoch vergegenwärtigt werden, dass alleine im Sprengel² des Hauptstaatsarchivs Wiesbaden und nur von den Staatsanwaltschaften Frankfurt, Hanau, Limburg mit Wetzlar und Wiesbaden jährlich mehrere zehntausend Positionen zur Bewertung angeboten werden, die unmöglich alle dauerhaft archiviert werden können.

III. Nutzung moderner Technologien zur Verbesserung der Überlieferung

In früheren Zeiten ohne digitale Aktenverwaltung und Anbietungslisten führte dies dazu, dass vor allem die „großen Fälle“ nach verfahrensinhaltlichen Kriterien systematisch überliefert wurden, während weniger bedeutende oder gar eingestellte Verfahren lediglich exemplarisch in Form einer mehr oder minder zufälligen Stichprobe in das Archiv übernommen wurden.

Der technische Fortschritt hat uns hier klar eine deutliche Verbesserung beschert.

Unter anderem in Hessen (hier landesweit seit 1999) nutzen die Staatsanwaltschaften für die Verwaltung ihrer analogen Verfahrensakten ein Verfahrensverwaltungssystem mit dem wenig griffigen Namen „Mehränder-Staatsanwaltschafts-Automation“; kurz MESTA.³ Aus diesem Fachverfahren werden seit einigen Jahren jährlich Excel-Tabellen generiert und den Staatsarchiven zur Bewertung übersandt.

2 Der Sprengel bezeichnet das geographische Zuständigkeitsgebiet des Archivs.

3 Information zu MESTA über die IT-Stelle der hessischen Justiz, abrufbar unter: <https://it-stelle-justiz.hessen.de/it-anwendungen/mehrlaender-staatsanwaltschafts-automation-mesta>, zuletzt abgerufen am 01.05.2024.

Dies bietet den Vorteil, dass Informationen aus dem System bereitgestellt werden können, die in einer händisch erstellten Anbietungsliste oder gar der vollständig freien Bewertung am Regal mit vertretbarem Aufwand nicht zugänglich gewesen wären. Neben dem Abgleich der Namen und Aktenzeichen mit der Landesrechtssprechungsdatenbank, mit juris, mit Pressemeldungen und der Wikipedia, über die öffentlichkeitswirksame Personen und Verfahren gefiltert werden können, ist es anhand des Paragraphen, der staatsanwaltschaftlichen Sachgebiete und der Verfahrensklassifikationen möglich, relativ zeitsparend weitere Eingrenzungen vorzunehmen. Die zu berücksichtigenden Auswahlkriterien sind auch transparent in dem online verfügbaren Bewertungsmodell für die Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften niedergelegt.⁴

IV. Grenzen und Potenziale der aktuellen Überlieferungspraxis

Ein Beispiel für die gezielte Filterung ist der Versuch, politisch motivierte Straftaten zu identifizieren, indem nach dem entsprechenden Sachgebiet und gegebenenfalls in Verbindung mit spezifischen Klassifikationen gesucht wird. Verfahren gegen mutmaßliche NS-Täter können u. a. über den Paragraphen für Mord (§ 211 StGB) in Verbindung mit einem Geburtsdatum vor oder in den 1920er Jahren gefunden werden.

Und über bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches wie etwa den § 130 (Volksverhetzung) oder die §§ 166 bis 168 (Störung des religiösen Friedens und der Totenruhe) können weitere Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zu zum Teil antisemitisch motivierten Taten aufzufindig gemacht werden.

Dies klingt natürlich zunächst sehr zielsicher und engmaschig, jedoch bleibt eine große Einschränkung: Gefiltert werden kann nur nach den im Datensatz der Staatsanwaltschaft enthaltenen Parametern. Nun stellt „Antisemitismus“ selbst jedoch keine in einem eigenen Paragraphen gefasste Straftat dar, kann jedoch Hintergrund und Motiv der vielfältigsten Straftaten sein. Dies führt dazu, dass über die im HLA angewandten Filtersysteme zwar klar antisemitisch motivierte Gewaltverbrechen identifiziert und überliefert werden können, dies für die Alltagskriminalität aber wohl nicht behauptet werden kann. So hat eine schwere antisemitisch motivierte Gewalttat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer entsprechenden Verfahrensklassifikation oder gar einer Pressemitteilung geführt. Eine antisemitisch motivierte Beleidigung lässt sich hingegen mit den bei der Bewertung vorliegenden Informationen nicht notwendigerweise von einer Beleidigung wegen nachbarschaftlicher Differenzen unterscheiden, ebenso verhält es sich mit Körperverletzungen etc. Dies ergibt sich aus den für die Archive zur Verfügung stehenden Angaben: Fehlt eine Verfahrensklassifikation als z.B. rechtsextreme Straftat und ist als Delikt nur § 223 StGB angegeben, so wird das Verfahren unter

⁴ Teilbewertungsmodell für die hessische Justiz. Landgerichte Amtsgerichte Staatsanwaltschaften, Stand 01.08.2020, abrufbar unter: https://landesarchiv.hessen.de/sites/landesarchiv.hessen.de/files/2022-11/teilmmodell_amtsgerichte_stataasanwaltschaften_landgerichte.pdf, zuletzt abgerufen am 01.05.2024.

Umständen als eines der vielen Verfahren zum Massendelikt „Körperverletzung“ ohne Einzelfallprüfung bleiben.

Hinzu kommt, dass immer nur ein ermittlungsrelevanter Tatvorwurf – meist der schwerste – in dem nur der staatsanwaltschaftlichen Aktenverwaltung dienenden System angegeben wird. Begleitstraftaten oder den Tatbestand verändernde, aber während der Ermittlung erst gewonnene Erkenntnisse bleiben hingegen unberücksichtigt.

Hier sind die Archive unbedingt auf die Mitwirkung der Aktenproduzenten angewiesen. Wenn keine besondere Verfahrensklassifikation angegeben oder die Möglichkeit von gerichtlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Seite genutzt wird, einen Hinweis auf ein überlieferungswertes Verfahren zu geben, ist die Identifikation dieses Verfahrens als potenziell archivwürdig erheblich erschwert. Es ist jedoch auch zu betonen, dass die Staatsarchive wegen der großen Masse der Unterlagen keine vollständige Abbildung aller Verfahren mit einem bestimmten Hintergrund anstreben können. Insbesondere eingestellte Verfahren oder solche, die zwar in der Masse beunruhigend als Einzeltat, jedoch (etwa anhand des Strafmaßes) nicht exzeptionell schwer einzustufen sind – man denke etwa an Schmierereien, Beleidigungen oder die Verwendung von Symbolen und Parolen – werden auch bei antisemitischer Tatmotivation nicht in jedem Einzelfall als archivwürdig bewertet. Gleichwohl sind die Archive aber selbstverständlich bestrebt, hier das Gesamtbild in Form einer geeigneten Auswahlüberlieferung abzubilden. Um dennoch im Rahmen der geschilderten Einschränkungen ein Gesamtbild aller Ermittlungsverfahren abbilden zu können, werden die als Anbietungslisten dienenden Listen seit einigen Jahren allerdings digital archiviert.

Hat ein Archivar oder eine Archivarin schließlich eine Akte als archivwürdig bewertet und ist diese ins Archiv gelangt, bedeutet dies noch nicht, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern in unserem Archivinformationssystem „arcinsys“⁵ sofort nach allen gewünschten Suchkriterien gefunden werden kann. Denn ganz abgesehen von nachfolgenden Bearbeitungsschritten im Archiv, verwehren vor allem die in § 9 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) festgelegten archivrechtlichen Schutzfristen zunächst mit gutem Grund eine öffentliche Auffindbarkeit von personenbezogenen Verfahrensakten.

Doch auch angenommen, jemand möchte mit entsprechender Berechtigung – etwa aufgrund eines für ein Forschungsprojekt genehmigten Schutzfristenverkürzungsantrages – in einem in arcinsys erschlossenen Aktenbestand Archivalien finden, so wird die Person feststellen, dass sie mit aus Suchmaschinen gewohnten Volltextsuchen zu vielen Themen weit weniger brauchbare Ergebnisse als erhofft erhält.

Mit dem Suchbegriff „Antisemitismus“ erhält man ohne weitere thematische Einstufung 959 Treffer in unterschiedlichen hessischen Archiven angezeigt. Datensätze, in denen die Worte „antisemitisch“ oder „antijüdisch“ vorkommen, werden mit dieser Suche hingegen nicht angezeigt. Die globale Suche nach einem Sachthema ist daher

⁵ Arcinsys Hessen, abrufbar unter: <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/start>, zuletzt abgerufen am 01.05.2024.

wenig sinnvoll, da lediglich in allen Verzeichnungsdatensätzen nach textlicher Übereinstimmung gesucht wird. Eine Verschlagwortung existiert (noch) nicht.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich zu wissen, wie das Archiv seine Bestände gliedert bzw. klassifiziert.

Die Struktur eines Archivs – von ganz wenigen Sonderbeständen⁶ abgesehen – funktioniert nicht nach einer sachthemaischen Ordnung, sondern sehr streng nach dem Provenienzprinzip, d.h. der Entstehungsort der Unterlagen bestimmt ihre Verortung im Archiv. Um ein Thema zu beforschen, muss daher höchstwahrscheinlich an verschiedenen Stellen in einem Archiv gesucht werden. Um gerichtliche Entscheidungen in Strafverfahren zu finden, muss zunächst bekannt sein, dass die Akten in Strafsachen bei den Staatsanwaltschaften verwahrt und von dort an das Archiv abgegeben werden, dann, zu welchem Staatsarchivsprengel die gesuchte Staatsanwaltschaft gehört.

Typ	Signatur	Bezeichnung	Laufzeit	Info	Aktion
	HHStAW, 458 a	Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. (bis 1945)			Detailseite Navigator
	HHStAW, 461	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt a.M.			Detailseite Navigator
	HHStAW, 471	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau			Detailseite Navigator
	HHStAW, 463	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg			Detailseite Navigator
	HHStAW, 464 a	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Neuwied			Detailseite Navigator
	HHStAW, 468	Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden			Detailseite Navigator

Abbildung: Screenshot der arcinsys-Beständegliederung im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden.

Ist man bei dem richtigen Aktenbildner⁷ angekommen, kann nun eine Suche nach Stichworten erfolgversprechender sein, man wird aber vermutlich auch jetzt nicht zwingend mit einer einfachen sachthemaischen Suche fündig. Die Masse an Unterlagen zwingt die Archive auch bei der Erschließung, den Zeitaufwand für die einzelne Verzeichnungseinheit gering zu halten, weshalb im Wesentlichen die Informationen übernommen werden, die sich auf dem Aktendeckel befinden bzw. bei rascher Durchsicht der Akte ermitteln lassen. Es wird sich also vornehmlich dann ein Hinweis auf einen antisemitischen Hintergrund der Tat in den Akten finden lassen, wenn dies

6 So etwa HHStAW Best. 369 „Hexenprozesse“, abrufbar unter: <https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/detailAction?detailid=b2691>, zuletzt abgerufen am 16.05.2024.

7 Aktenbildner bezeichnet die Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind.

direkt erkennbar ist und keine tiefere Auseinandersetzung mit dem Akteninhalt und dem Urteil erfordert.

V. Fazit

Die dargestellte Vorgehensweise und die aktuellen Grenzen der archivischen Bewertung dürften zwar einerseits gewisse nachvollziehbare Erwartungen von Seiten der Wissenschaft enttäuschen und bremsen, sollen aber dennoch ein Aufruf an Forschung und Justiz sein. An die Forschung ist es ein Appell, denn wenngleich Staatsarchive keine „Überlieferungsbildung on demand“ betreiben, so ist es dennoch wichtig, dass Forschungsinteressen an die Archive herangetragen werden, damit diese wiederum Bedarfe kennen und diese in ihre Erwägungen einbeziehen können.⁸ Für die Justiz hingegen ist es ein Appell, sich den möglichen Wert ihrer Akten für die Nachwelt bereits bei der Entstehung zu vergegenwärtigen und dazu beizutragen, dass Archive gesellschaftspolitisch relevante Justizakten finden und überliefern. Diese sind sowohl in der Überlieferungsbildung, als auch in der Erschließung auf die Mitwirkung der aktenproduzierenden Stellen angewiesen. Ein starkes Bewusstsein dafür, dass Akten nicht mit Verfahrensabschluss oder spätestens der Entlassung des Täters bedeutungslos werden müssen, kann motivieren, bereits während der Aktenentstehung an die spätere Archivierung zu denken und mögliche Übernahmeverorschläge bei der Anbietung zu machen. Dies gilt aber nicht ausschließlich für die traditionellen analogen Verfahrensakten, sondern sollte auch stets mitgedacht werden, wenn Strukturen – man denke an die fortschreitende und alltäglich gewordene Digitalisierung – verändert werden.

Weniger für die Suche nach Alltagskriminalität, aber für schwerste Verbrechen, die auch immer wieder einen antisemitischen Hintergrund haben, ist zudem auf eine seit April 2018 in § 169 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz eröffnete Möglichkeit hinzuweisen, wonach Tonaufnahmen von Verfahren mit „herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland“ angefertigt werden können, die unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens an das zuständige Archiv anzubieten sind. Bislang wird von dieser Möglichkeit sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht, und es wäre wünschenswert, wenn die Forschung, im Interesse zukünftiger Generationen von Forschenden, gegenüber der Justiz den Wunsch nach Anwendung dieser Regelung stärker forderte.

Die Archive stehen jedenfalls bereit, ihrer Aufgabe als Bewahrer jeglicher Art relevanter Überlieferung gerecht zu werden.

⁸ Unter diesem Aspekt und auch als Literatureinblick interessant: Schneider, Die Zivilgesellschaft evaluiert die Überlieferungsbildung! Archivwelt 2024, abrufbar unter: <https://doi.org/10.58079/vq64>.

Zusammenfassung: Der Artikel beleuchtet die Herausforderungen und Möglichkeiten der Überlieferung von Unterlagen zu antisemitischen Straftaten in den Justizbeständen des Hessischen Landesarchivs. Er unterstreicht die zentrale Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Forschung und Archiven, um sicherzustellen, dass historisch relevante Unterlagen für unterschiedliche Nutzungsanliegen zweckdienlich überliefert und zugänglich gemacht werden. In diesem Kontext werden die Herangehensweisen beleuchtet, wie Fälle zu antisemitischen Straftaten aus der Masse der Justizakten anhand geeigneter Indikatoren herausgefiltert und identifiziert werden können. Der Einsatz technischer Hilfsmittel sowie die Mitwirkung und das Bewusstsein in Justiz und Forschung können dabei unterstützen, den Auswahlprozess kontinuierlich zu verbessern, um Unterlagen mit gesellschaftspolitischem und historischem Wert treffsicher zu bewahren.

Summary: The article sheds light on the challenges and possibilities of preserving documents on anti-Semitic offences in the judicial holdings of the Hessian State Archives. It emphasises the central importance of cooperation between research and archives in order to ensure that historically relevant documents are preserved and accessible for various purposes. In this context, the approaches to filtering out and identifying cases of anti-Semitic offences from the mass of judicial files using suitable indicators are examined. The use of technical aids can help as well as the participation and awareness in the judiciary and research to continuously improve the selection process in order to accurately preserve documents with socio-political and historical value.



© Elias Miorandi